

ANHANG 2 (zu § 29 der Satzung)  
In der Fassung der 120. Änderung vom 19.12.2023

**Angelegenheiten des Ausgleichs**  
**der Arbeitgeberaufwendungen**  
**nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**  
**(Ausgleichsangelegenheiten)**

Stand: 01.04.2010

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Abschnitt A: Verfassung</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Organe, Vorsitz .....	3
§ 2 Widerspruchsstelle, Einspruchsstelle.....	3
<b>Abschnitt B: Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresrechnung</b> .....	<b>3</b>
§ 3 Haushalt, Jahresrechnung .....	3
<b>Abschnitt C: Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Kreis der teilnehmenden Arbeitgeber .....	4
<b>Abschnitt D: Meldungen</b> .....	<b>4</b>
§ 5 Meldeverfahren .....	4
<b>Abschnitt E: Aufbringung der Mittel, Betriebsmittel</b> .....	<b>5</b>
§ 6 Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage, Vorschüsse .....	5
§ 7 Betriebsmittel .....	5
<b>Abschnitt F: Abwicklung des Ausgleichs</b> .....	<b>6</b>
§ 8 Erstattungsanspruch, Vorschüsse an Arbeitgeber .....	6
<b>Abschnitt G: Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 9 (Unbesetzt).....	7
<b>Abschnitt H: Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>
§ 10 Inkrafttreten des Anhangs.....	7

## **Abschnitt A: Verfassung**

### **§ 1**

#### **Organe, Vorsitz**

- (1) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Ausgleichsangelegenheiten) wirken in den Organen der Selbstverwaltung nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (2) Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts Anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat wählen jeweils aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 2**

#### **Widerspruchsstelle, Einspruchsstelle**

- (1) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat bestimmen über die Besetzung der Widerspruchsstelle/ Einspruchsstelle (§ 112 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 69 OWiG).
- (2) Die Bestimmungen der Satzung über die Widerspruchsstelle/ Einspruchsstelle in Angelegenheiten der Krankenversicherung gelten mit der in § 1 Abs. 1 dieses Anhangs genannten Einschränkung und mit der Maßgabe, dass die Widerspruchsstelle/ Einspruchsstelle in Angelegenheiten der Ausgleichskasse um einen weiteren Vertreter der Arbeitgeber und zwei weitere Stellvertreter ergänzt wird.

## **Abschnitt B: Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresrechnung**

### **§ 3**

#### **Haushalt, Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand hat den Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Die Feststellung des Haushaltsplans obliegt den Vertretern der Arbeitgeber im Verwaltungsrat.
- (2) Die Satzungsbestimmungen über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung in Angelegenheiten der Krankenversicherung gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand hat die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen. Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat nehmen die Jahresrechnung ab und beschließen über die Entlastung des Vorstands.

## **Abschnitt C: Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber**

### **§ 4**

#### **Kreis der teilnehmenden Arbeitgeber**

- (1) Am Ausgleichsverfahren nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) nehmen die Arbeitgeber ohne die in § 11 AAG genannten Arbeitgeber teil, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen.
- (2) Am Ausgleichsverfahren nach § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) nehmen alle Arbeitgeber mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 AAG genannten Arbeitgeber teil.

## **Abschnitt D: Meldungen**

### **§ 5**

#### **Meldeverfahren**

- (1) Die Arbeitgeber haben die in den Ausgleich der Krankheitsaufwendungen einbezogenen Arbeitnehmer der AOK zu melden. Das gleiche gilt für alle Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, die die Umlagepflicht oder die Höhe der Umlage berühren.
- (2) Für Arbeitnehmer, die Mitglieder der AOK sind, oder für die Arbeitnehmer, für die die Renten- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge an die AOK abgeführt werden (§ 174 Abs. 1 SGB VI, § 348 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 28 h SGB IV, § 28 i SGB IV), wird die Meldepflicht nach Abs. 1 durch eine Meldung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung erfüllt. Für die übrigen Arbeitnehmer kann die AOK mit dem Arbeitgeber Vereinbarungen über das Meldeverfahren treffen.

## Abschnitt E: Aufbringung der Mittel, Betriebsmittel

### § 6

#### Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage, Vorschüsse

- (1) Die Umlage für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG wird auf
- 3,8 v. H. bei einem Erstattungsanspruch von 75 %,
  - 2,9 v. H. bei einem Erstattungsanspruch von 65 % und
  - 2,3 v. H. bei einem Erstattungsanspruch von 55 %
- der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG festgesetzt.

**Abs. 1 – Stand des Inkrafttretens: 01.01.2024**

- (2) Die Umlage für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs.2 AAG wird auf 0,5 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs.2 AAG festgesetzt.

**Abs. 2 – Stand des Inkrafttretens: 01.01.2023**

(3) Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig. Ist lediglich die Umlage nach Abs. 2 zu zahlen, so kann die AOK mit dem umlagepflichtigen Arbeitgeber abweichende Vereinbarungen über Nachweis und Zahlung der Umlage treffen.

(4) Die AOK kann von umlagepflichtigen Arbeitgebern entsprechend den Regelungen in Angelegenheiten der Krankenversicherung Vorschüsse verlangen.

### § 7

#### Betriebsmittel

Zur Deckung der Ausgaben

- a) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG,
- b) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 AAG

werden jeweils getrennt Betriebsmittel gebildet. Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen, dürfen jedoch die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

## Abschnitt F: Abwicklung des Ausgleichs

### § 8

#### Erstattungsanspruch, Vorschüsse an Arbeitgeber

(1) Die AOK erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern

- a) 75 v. H.
- b) 65 v. H.
- c) 55 v. H.

auf das für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlte Arbeitsentgelt je nach Wahl des Arbeitgebers. Die Aufwendungen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Ein entsprechender Antrag des Arbeitgebers gilt ab Beginn des nächsten Kalenderjahres. Bei einer Änderung der Umlagesätze oder der Erstattungssätze im Laufe eines Kalenderjahres kann der Arbeitgeber binnen zweier Monate nach Inkrafttreten der Satzungsänderung eine erneute Wahl treffen, die mit dem 1. des auf die Ausübung der Wahl folgenden Monats wirksam wird.

Trifft der Arbeitgeber keine Wahl, so wird nach dem Erstattungssatz nach Ziffer

1 b) verfahren.

**Abs. 1 – Stand des Inkrafttretens: 01.01.2016**

2. 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld,
  3. 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts,
  4. 100 v. H. der von dem Arbeitgeber in den Fällen nach § 8 Abs.1 Nr. 3 zu Tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI.
- (2) Mit dem Erstattungssatz nach Absatz 1 Nr. 1 sind die von dem Arbeitgeber in den Fällen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI pauschal in Höhe von 10 v. H. des fortgezahlten Arbeitsentgelts abgegolten.

**Absatz 1 u. 2 – Stand des Inkrafttretens: 01.01.2012**

- (3) Dem Arbeitgeber können auf Antrag angemessene Vorschüsse für die Erfüllung der Ansprüche auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts gewährt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AAG). Über die Gewährung von Vorschüssen kann der Vorstand Richtlinien erlassen.

**Abschnitt G: Übergangsbestimmungen****§ 9  
(Unbesetzt)****Abschnitt H: Inkrafttreten****§ 10  
Inkrafttreten des Anhangs**

Dieser Anhang zur Satzung der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen tritt am 01.04.2010 in Kraft.